

Die allgemeine deutsche Wechsel=Ordnung,

erläutert und verglichen
mit den Gesetzgebungen des Auslandes,
nebst
einer Darstellung des Wechsel=Proceß=Verfahrens in
den verschiedenen deutschen Staaten.

Ein praktisches Handbuch

für

Juristen, Handeltreibende und Geschäftsleute aller Art

von

Dr. A. F. H. Straß,

Kreis=Justiz=Rath und Stadtgerichts=Director a. D., jetzt Rechtsanwalt bei dem
Königl. Kammergericht und Stadtgericht zu Berlin, Notar im Departement des
Königl. Kammergerichts, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt,
so wie mehrerer gelehrten Gesellschaften zu Berlin, Leipzig, Paris u. s. f.

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1858.

Dem

Director des königl. Stadtgerichts zu Berlin,

Herrn Geheimen Justizrath Voigt,

Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife,

als ein geringes Zeichen aufrichtiger Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

V o r w o r t.

Es erscheint gewagt, bei den vorhandenen, zum Theil vortrefflichen Bearbeitungen der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung von Borchardt, Brauer, Christoph, Koch, v. Liebe, Ortloff, Renaud und Anderen mit einer neuen Ausgabe hervorzutreten. Indessen findet der Verfasser vielleicht insofern Entschuldigung, als seit Herausgabe jener Werke schon mehre Jahre verflossen sind und er vorzugsweise das praktische Bedürfniß in das Auge gefaßt hat. Es war ihm darum zu thun, ein nicht zu umfangreiches Handbuch zu liefern, das im Stande wäre, zugleich den Geschäftsmännern aller Stände, den Juristen, wie den Kaufleuten und anderen Gewerbtreibenden, zu genügen. Deshalb hat er sich von weitläufigen wissenschaftlichen Erörterungen möglichst fern gehalten und sich begnügt, in thunlichster Kürze die Ergebnisse der juristischen Erörterungen mit-

zutheilen. Hat er überall auch vorzugsweise diejenigen Staaten besonders ins Auge gefaßt, wo der Wechsel-Verkehr am lebhaftesten ist, wie Preußen, Oestreich, Sachsen, Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Main, so hat er doch auch diejenigen deutschen Länder nicht unbeachtet lassen wollen, wo überhaupt Wechsel-Geschäfte vorkommen. Er hat deßhalb auch alle ihm bekannt gewordenen Einführungs-Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten und selbst die Wechsel-Proceß-Ordnungen derselben geliefert, um jeden Geschäftsmann möglichst in den Stand zu setzen, bei seinen Wechsel-Processen in einem der deutschen Bundes-Staaten sich allenfalls selbst zu rathen. Bei der Zusammenstellung namentlich der Wechsel-Proceß-Gesetze haben ihn besonders die fürstlich reußisch-plauensche Landes-Regierung älterer Linie, so wie seine geehrten Herren Kollegen Burchardt in Neu-Brandenburg, Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Puttel in Neu-Strelitz, Dr. v. Duhn in Lübeck, Göring in Leipzig, Anwalt und Ministerialrath Dr. Köppe I. in Dessau, Mohr in Würzburg, Geheime Rath Siegfried in Dessau, Advocat Dr. Sonnenkalb in Ronneburg, Staats- und Rechtsanwalt Dr. Schlotter in Schleiz, Dr. J. F. Schmidt in Frankfurt a. M., Schröder in Bernburg, Dr. Sommer in Sondershausen, Schumann in Apolda, Ob.-Gerichts-Anwalt Stoppel in Altona, Dr. W.

Stockfeth in Hamburg, Tribsees in Rostock, Ulrich in Balkenstedt, Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Wölffel in Hannover, Justizrath Zimmermann in Arnstadt, freundlichst unterstützt, wofür der Verfasser hier denselben wiederholt seinen verbindlichsten Dank abstattet. Ganz vorzüglich nützlich aber sind ihm die vortrefflichen Arbeiten der Herren Vorhardt, Brauer, Christoph, Ditscheiner, Kaleffa, Rheil, Koch, v. Liebe, Ortloff, Renaud und Anderer gewesen, welche er geeigneten Ortes mehrfach zu Rathe gezogen hat. Nicht minder hat der Verfasser die oft sehr praktischen Bemerkungen seiner geehrten Freunde Fries, Große und Anderer, so wie die des Herrn Kaufmanns Krohn benutzt.

Ist dennoch vielleicht mancher Mangel sichtbar und manche Ansicht anzugreifen, so rechnet der Verfasser um so mehr auf eine milde Beurtheilung, als gerade in der Mitte seiner Arbeit seine ohnehin sehr zerriffene Zeit durch die Sündfluth der Concurse dieses Winters und der Wechsel-Proceffe in ganz unglaublicher Weise in Anspruch genommen worden, er auch von einer hartnäckigen Augen-Entzündung befallen war, die ihm alles Arbeiten ungemein erschwerte.

Uebrigens hat er erst im Laufe der Bearbeitung sich mehr und mehr überzeugt, welche eigenthümliche Schwie-

rigkeiten gerade das Wechsel-Recht darbietet und wie viele Zweifel sich bei der Entscheidung mancher Controversen aufdrängen.

Sehr verbunden wird er allen denjenigen geehrten Juristen und Sachverständigen sein, welche die Güte haben wollen, ihm freundlichst etwaige Bemerkungen und Berichtigungen zur künftigen Benutzung mitzutheilen.

Berlin, am 18. Juni 1858.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Vom Wechsel = Recht.

Einleitung.

Höchst verderblich für den Verkehr ist jede Rechtsunsicherheit. Deshalb hat sich von je her ein lebhaftes Vergehren nach möglichster Einheit in den handelsrechtlichen Grundsätzen geltend gemacht. Schon um das Jahr 1668 drang daher auch der Handelsstand zu Leipzig auf ein gleichmäßiges Wechselrecht für ganz Deutschland, aber vergeblich. Endlich in diesem Jahrhundert, namentlich seit Gründung des deutschen Zollvereins, wiederholte sich das Andringen wegen eines gemeinsamen deutschen Handelsrechts, mindestens aber wegen einer gemeinsamen deutschen Wechsel-Ordnung sehr lebhaft. Soviel Anklang indessen desfallsige Anträge auch fanden, so wurde doch erst auf einer Zoll-Conferenz des Jahres 1846 der förmliche Beschluß gefaßt, ein gemeinsames deutsches Wechselrecht zu begründen und endlich im Jahre 1847 zu Leipzig eine Zusammentkunft der Vertreter von 28 deutschen Bundesstaaten, unter dem Beitritt Oesterreichs, veranlaßt, welche mit Benutzung eines preussischen Entwurfes in 30 Sitzungen mit dem Schlusse des Jahres 1847 das höchst verdienstliche Werk einer allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung zu Stande brachte. Dadurch ist ein Heer von wenigstens

90 deutschen Particular-Wechsel-Gesetzen mit seinen zahllosen Declarationen beseitigt und Einheit in den deutschen Wechsel-Verkehr gebracht. (Vergl. Dittscheiner: das allgemeine deutsche und neue österreichische Wechselrecht, Wien bei Gerold S. 18 ff.)

Die Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung wurde in Ausführung des Beschlusses der deutschen Reichs-Versammlung vom 24. November 1848 unter dem 26. November 1848 durch das Reichs-Gesetzblatt vom 27. November desselben Jahres (Stück 6) als Gesetz für das ganze deutsche Reich vom 1. Mai 1849 ab mit dem ausdrücklichen Beifügen verkündet, daß die von den einzelnen Staaten zu erlassenden Bestimmungen behufs der Einführung keine Abänderungen enthalten dürften.

In den preussischen Staaten ist die deutsche Allgemeine Wechsel-Ordnung nach dem Einführungs-Gesetze vom 6. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 2.) mit dem 1. Februar 1849 in Kraft getreten. Seit diesem Tage sind die bisherigen preussischen Wechsel-Ordnungen, namentlich die §§. 713 bis 1249, Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Land-Rechts, sowie die Artikel 110 bis 189 des rheinischen Handels-Gesetzbuchs außer Kraft gesetzt. (Gesetz-Sammlung Nr. 2. S. 49 von 1849, Gesetz-Sammlung von 1850 Nr. 6. S. 53.) In den übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in Oesterreich, ist die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung demnächst gleichfalls überall als Gesetz verkündet worden, mit Ausnahme jedoch von Luxemburg, Limburg, Lichtenstein und Hessen-Cassel. In Holstein und Lauenburg ist die früher erfolgte Verkündung von der dänischen Regierung unter dem 23^{ten} Juli 1851 wieder aufgehoben worden, da diese keinen Grund zu haben glaubt, die Beschlüsse des deutschen Reichs zu achten.

Es sollen nun zunächst hier die Einführungs-Ordnung für das deutsche Reich und das preussische Einführungs-Gesetz in voller Ausdehnung folgen, weil es bei jenem wegen seiner hohen Wichtigkeit und Kürze angemessen schien, den genauen Wortlaut mitzutheilen, dieses aber vorzüglich umfassend ist. Die andern Einführungs-Gesetze sollen zur Ersparung des Raumes nur im Auszuge folgen, da es genügend schien, auf die wesentlichen Abweichungen aufmerksam zu machen.

Reichs = Einführungs = Gesetz

vom 26. November 1848. *)

Artikel 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Wechsel-Ordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

*) Reichs-Gesetzblatt vom 27. November 1848 Stück 6.



Königlich preussisches Gesetz,
betreffend die Einführung der Allgemeinen
Wechsel-Ordnung für Deutschland.

Vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 53.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Bei Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 6. Januar v. J. (G.-S. S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 publicirte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist, und dagegen mit diesem Tage die §§. 713 bis 1249 Tit. 8 Th. II. des A. L.-R., sowie die Artikel 110 bis 189 des rheinischen Handels-Gesetzbuches, aufgehoben sind, behält es sein Bewenden. *)

*) Die Verordnung vom 6. Januar 1849 ist zur Ersparung von Raum hier weggelassen, da sie durch das Gesetz vom 15. Febr. 1850 beseitigt ist. Sie stimmt im Wesentlichen mit dem letztern überein und verordnete bereits, daß die Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung mit dem 1. Febr. 1849 in Kraft treten solle. Das neuere Einführungs-Gesetz hat alle in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen, namentlich über die Aufhebung der älteren Wechsel-Gesetze, über die Amortisation der Wechsel, über die Personen, welche Proteste aufnehmen dürfen, über die Zeit zu deren Aufnahme und über den Gerichtsstand bei Wechsel-Klagen wörtlich wiederholt, aber noch einige neue Bestimmungen hinzugefügt. So namentlich über die Unzulässigkeit des Wechsel-Arrestes gegen active Militärs (§. 5), über die Einwendungen im Wechsel-Prozeß (§. 7) und über laufmännische Assignationen (§. 9). Auffallend ist es allerdings, daß bei Erwähnung der aufgehobenen älteren Gesetze nicht ausdrücklich die „bisherigen Wechsel-Ordnungen“ wieder erwähnt sind, welche das Gesetz vom 6. Jan. 1849 ausdrücklich (§. 1) anführt, allein man kann daraus noch nicht folgern, daß deshalb jene als Statutar-Rechte ferner in Kraft sein sollen, da ja die deutsche Wechsel-Ordnung eben den Zweck hat, alle Particular-Gesetzgebungen in Wechsel-Sachen für das ganze deutsche Reich zu beseitigen.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzuzufuchen. ¹⁾

Der Antragende ²⁾ muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ³⁾ auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. ⁴⁾ Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung ⁵⁾ an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. ⁶⁾ Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers ⁷⁾ den Wechsel für amortisirt. ⁸⁾

¹⁾ Diese, den Art. 73 ergänzende Bestimmung ist eine Abweichung von den Grundgesetzen der früheren Proceßgesetze, wonach meistens das Gericht das zuständige war, wo der Aussteller des Wechsels wohnte. (Preuß. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 51. §. 115. u. Anh. 385.) Da obige Festssetzung zugleich die verschiedenen Ausnahmen befreit, so stellt sie sich als eine vollkommen praktische dar.

²⁾ Der Antragende kann nur der Eigenthümer des verlorren Wechsels oder dessen Stellvertreter sein, weil nur diesem nach Art. 73 das Recht zusteht, die Amortisation zu verlangen, doch erscheint nach Art. 17 auch der Inhabersattar pro cura dazu berechtigt. Der Antrag kann persönlich beim Gerichte, oder durch eine schriftliche Vorstellung, welche auch ein Anwalt verfassen kann, eingebracht werden.

³⁾ Ist die Beibringung des Wechsels auch nicht in einer Abschrift möglich, so ist doch der wesentliche Inhalt genau anzugeben, also vorzüglich der

Name des Ausstellers, der Indossanten, des Bezogenen, des Inhabers, des Betrages, der Tag und Ort der Ausstellung, der Zahlung u. dgl.

- 4) Glaubhaft machen heißt hier nichts Anderes, als bescheinigen, dem Richter die Ueberzeugung oder doch den Glauben verschaffen, daß der Antragende den Wechsel wirklich besessen und verloren hat. Ein streng juridischer Nachweis ist mit Recht nicht erfordert. (Vgl. Straß im Arch. für deutsch. W.-R. Bd. I. S. 144.) Wie die Bescheinigung zu bewirken sei, läßt sich im Allgemeinen nicht stiglich angeben, meistens wird dazu die Beibringung von Urkunden, am besten von eidesstattlichen, genügen, wie wohl auch sonst beglaubigte Zeugnisse ausreichen dürften. Der frühere Besitz des Wechsels wird am besten durch Bescheinigungen Seitens der Vormänner und des Ausstellers, durch einen beglaubigten Auszug aus den kaufmännischen Büchern, durch die beigebrachte Correspondenz und dergl. glaubhaft gemacht, der Verlust durch Bescheinigung der Umstände, unter denen er erfolgt ist. (Vgl. Koch's Wechselrecht S. 75.)
- 5) Die Aufforderung wird nur dann erlassen, wenn den vorerwähnten Bedingungen genügt ist. Kann der Antragende dieselben nicht erfüllen, so bleibt ihm nur die Civil-Klage übrig.
- 6) Meldet sich Jemand mit dem Wechsel, so wird dies dem Antragsteller mitgetheilt, und das Aufgebots Verfahren ist erobigt.
- 7) Hat sich in der gestellten Frist Niemand gemeldet und der Antragende wiederholt sein Verlangen auf Amortisation des Wechsels, so wird diese durch ein besonderes Erkenntniß ausgesprochen, sofern nicht etwa noch verjähmte Förmlichkeiten nachzuholen sind.
- 8) Sollte das Gericht den Antragsteller mit seinem Antrage durch Erkenntniß abweisen, was nicht leicht vorkommen dürfte, da bei nicht vorhandenen Bedingungen schon die Einleitung nicht wohl verfügt werden möchte, etwa verjähmte Förmlichkeiten aber meistens nachzuholen sind, so erscheint bei sonst appellablen Gegenständen in Preußen die Appellation zulässig, unter Umständen namentlich Seitens der Ausgebliebenen die Restitution. Wird die Amortisation durch Urtheil des Gerichts ausgesprochen, so geht die Wirkung dahin, daß kein unbekannter Inhaber des Wechsels gegen irgend einen aus demselben Verpflichteten auf Grund des amortisirten Wechsels ferner einen wechselmäßigen Anspruch verfolgen darf, daß folglich die Zahlung an den Antragsteller und Bezieher, welcher nur als Eigenthümer zu erachten ist, die Erlöschung der Verpflichtungen aus dem Wechsel wirkt. (Koch a. a. D. S. 81.) Ist die Zahlung des Wechsel Betrages zur gerichtlichen Bewahrung (ad depositum) geleistet, so reicht das den Wechsel amortisirende rechtskräftige Urtheil allein noch nicht aus, um das Geld an den Antragsteller zu zahlen, es muß vielmehr noch die Genehmigung des Schuldners hinzutreten und diesem Quittung erteilt werden. (Art. 39.)

§. 3.

Zu den Gerichts-Beamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln auch die Gerichts-Vollzieher. ¹⁾

¹⁾ Die rheinischen Gerichts-Vollzieher (huissiers), wenn auch in ihren Functionen mehrfach den preussischen Executoren analog, haben doch überhaupt einen ausgedehnteren Wirkungsbereich und eine bessere Ausbildung. Schon immer ist denselben die Aufnahme und Beglaubigung gewisser Acte, na-

mentlich aber auch ausdrücklich die Ausfertigung von Protesten, selbst nach dem Code de Comm. (Art. 173.) übertragen gewesen. Mit großen Vorzügen vor den preussischen Executoren verbinden sie auch viele Mängel. Koch (a. a. O. S. 81.) benützt eine Parallele zwischen beiden, um gegen das alt-preussische Executions-Weesen einen starken Drieb zu führen. Und mit Recht. Dasselbe liegt noch so im Argen, daß es endlich einer völligen Umgestaltung bedürfte. Was helfen die gelehrtesten und gründlichsten Erkenntnisse ohne gehörige Vollstreckung? Sie sind nichts als kostbare Seifenblasen, und bleiben, oft nicht gehörig vollstreckt, nur Parade-Pferde für junge Juristen.

Dieser §. ist übrigens lediglich eine Ergänzung und Erläuterung des Artikels 87 der W.-O., um den Begriff des Gerichts-Beamten auszubehnen und näher festzustellen. Daß auch andere Subalternen als rheinische Gerichts-Vollzieher Proteste aufnehmen können, ist nach Art. 87 nicht zweifelhaft. Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind stets gewisse Actuarien bestimmt, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, ¹⁾ zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. ²⁾

¹⁾ Weder der Art. 88., noch der Art. 91., enthalten nähere Bestimmungen über die Zeit, zu welcher die Proteste erhoben werden müssen, es war deshalb notwendig, diese Lücke durch eine bestimmte Festsetzung zu ergänzen, um die sonst unzweifelhaft oft vorkommenden Streitigkeiten über diesen höchst wichtigen Punct abzuschneiden. Die früheren Wechsel-Ordnungen enthielten hierüber sehr abweichende Bestimmungen. Das preuss. Allgem. L.-R. (Th. II. Tit. 8. §. 1007.) ließ die Zeit von 12 bis 2 Uhr, wo gewöhnlich alle Comtoirs geschlossen sind, frei und gestattete die Präsentation der Wechsel nur von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags.

²⁾ Proteste, welche vor oder nach der gesetzlichen Zeit aufgenommen werden, sind nichtig, d. h. das Wechsel Recht wird durch solche nicht gewahrt, es sei denn, daß der, bei welchem protestirt wird (der Protestat), sich die frühere oder spätere Einlegung des Protestes ausdrücklich hat gefallen lassen. Diese Genehmigung muß, wenn sie Berücksichtigung finden soll, nach Koch's Meinung, nicht nur in den Protest selbst aufgenommen, sondern sogar von dem Protestaten unterzeichnet, ja, wenn derselbe nicht schreiben kann, seine Unterschrift selbst in beweisender Form besonders beglaubigt werden. (S. 172. Tit. 5. Th. I. A. L.-R. Preuss. Not.-Ordn. §. 13 u. 14. Koch a. a. O. S. 84.) Das scheint mir nicht erforderlich und würde den Wechsel-Verkehr sehr erschweren. Widerspricht der Protestat der früheren oder späteren Protest-Erhebung nicht, läßt er sich vielmehr durch eine Erklärung darauf ein, so muß eine stillschweigende Zustimmung angenommen werden. (S. 382. Tit. 16. und §. 58. Tit. 4. Th. I. des preuss. A. L.-R.) Eine ausdrückliche Zustimmung verlangt die Einf.-Ordn. nicht. Erfolgt eine ausdrückliche Zustimmung, so muß der amtliche Vermerk des Notars genügen. Wird der Protestat nicht anwesend getroffen, so ist eine zu frühe oder zu späte Protest-Erhebung natürlich von keiner Wirkung. Hat der Protestat die verspätete Protest-Erhebung zugelassen, so ist sie verbindlich, da die Festsetzung der Protest-Zeit vornehmlich im Interesse

der Geschäftstreibenden erfolgt ist. Da die Sache nicht ohne Zweifel erscheint, wird übrigens ein vorsichtiger Notar stets wohl thun, möglichst den zustimmenden Protestaten unterschreiben zu lassen.

§. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ¹⁾ ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande ²⁾ angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. ³⁾

¹⁾ Dieser allgemeine Ausdruck umfaßt sowohl Offiziere, als Gemeine und Unter-Offiziere, ja die Spielleute, Zeugschreiber, Kurschmiede. Es liegt in dieser Bestimmung eine große Beschränkung des Wechsel-Verkehrs, ja fast ein indirecter Ausschluß der Wechsel-Fähigkeit activer Militärs, denn die Wechsel-Execution wird dadurch fast illusorisch, weil die Rechts-Hilfe in Bezug auf das Mobilien-Vermögen der Militär-Personen sehr großen Beschränkungen unterliegt. Ihr Mobilien nämlich soll denselben in der Regel gar nicht abgepfändet werden (Anh. z. A. G. - D. §. 155.) und in ihr übriges bewegliches Vermögen findet ebenfalls die Vollstreckung durch einen Gerichts-Beamten nicht Statt. Vielmehr soll der Schuldner lediglich vernommen werden,

ob er ausstehende Forderungen, gelbwerthe Papiere, baares Geld, goldene, silberne oder andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien oder dgl. besitze,

und soll ihm im Zweifel gestattet sein, den Manifestations-Eid zu leisten. Bleibt er in dem zu dem Zweck solcher Manifestation anberaumten Termine aus oder giebt er keine gehörige Auskunft, so ist zwar Zwang durch Arrest zulässig, dieser soll aber nicht durch die Gerichte, sondern durch die Militär-Befehlshaber vollzogen werden, wodurch häufig die ganze Maßregel wieder illusorisch wird, weil jene nur zu oft, wie Koch ganz richtig bemerkt, (a. a. D. S. 364) sich auf den Standpunct eines Richters höherer Instanz stellen.

²⁾ Das Wort „Dienststand“ soll hier offenbar das fremde Wort „Activität“ ersetzen, da die preuß. Gesetzgeber neuerer Zeit in löblicher Weise bemüht gewesen sind, fremde Ausdrücke möglichst zu vermeiden. Bloß auf eine gewisse Zeit beurlaubte Militär-Personen hören dadurch noch nicht auf, dem Dienststande, d. h. den activen Militärs anzugehören, wogegen auf unbestimmte Zeit Beurlaubte nicht für im wirklichen Dienststand befindlich anzusehen und daher auch der Wechsel-Execution unterworfen sind. (Vgl. Koch a. a. D. S. 364.)

³⁾ Gegen die Militär-Beamten ist der Wechsel-Personal-Arrest wie gegen Civil-Beamte zulässig. Militär-Beamte sind die Aerzte, Geistlichen, Auditeure, Intendanten, Officianten, Stallmeister, Magazin-Beamte. (Vgl. Beilage A. zum Milit.-Strafgesetzb. G.-S. v. 1845 S. 375.)

§. 6.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungs-ortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehre Wech-

felschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. ¹⁾)

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, ²⁾) müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, ³⁾) welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Negreßleistung beigegeben, ⁴⁾) oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

¹⁾) Diese Bestimmung ist eine große Aenderung der bisherigen Prozeß-Vorschriften, aber eine bedeutende Erleichterung für den Wechsel-Verkehr. Hiernach kann jetzt der Wechsel-Inhaber nach seiner Bequemlichkeit wählen, ob er im persönlichen Gerichtsstand eines der Verpflichteten oder bei dem Gericht des Zahl-Ortes klagen will. Auch ist es ein großer Vortheil, daß er die verschiedenen Wechsel-Verpflichteten zusammen in einem und demselben Gerichtsstand belangen kann. Die eine gültige Wechsel-Erklärung soll jetzt der anderen rechtsbeständigen Wechsel-Erklärung gegen die aus ihr wechselmäßig Verpflichteten ganz gleich behandelt werden, wenn es auf das Recht des Wechsel Inhabers ankommt. Bei solcher Cumulation (Äufung, Zusammenwerfung) der Klagen ist nur zu prüfen, ob mehrere gültige Wechsel-Erklärungen vorliegen und nicht zu unterscheiden, ob die letztere in dem ursprünglichen Wechsel, in einem Indossament, einem Accept oder in einer anderen Art einer Wechsel-Verpflichtung bestehen. Die Solidarität allein, in welche die principale und eventuelle Haftung der mehreren Verpflichteten für die Zahlung hinsichtlich des Klagerrechts des Gläubigers zusammenfällt, ist genügend. (Entsch. Bd. 20. S. 544, Borch.'s W.-D. v. 1854 S. 102, Art. 81. d. W.-D., Art. 59 u. 181 des Code de proc.)

²⁾) Bei Domicil-Wechseln ist zwar der Gerichtsstand des Acceptanten am Zahlungs Orte begründet, es muß jedoch, wenn der letztere nicht zugleich der Wohnort des Verklagten ist, die Zustellung der Verladung an ihn in seinem Wohnort erfolgen, in dem die obige Vorschrift nur die Competenz, nicht aber die Insinuation regelt, woraus von selbst erhellt, daß die gegen den Domicilianten angestellte Klage nicht dem Domicilianten für den Verklagten behändigt werden darf. (Erl. d. Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1852, Entsch. Bd. 22. S. 405, Borch. a. a. D. S. 102.)

³⁾) Ist auch auf einem Wechsel oder zur Vollziehung eines bestimmten Rechts-Geschäfts ein Domicil gewählt, so sind doch Urtheile, welche auf den Grund eines solchen Actes erlassen werden, nur der Person des Schuldners oder in dessen wirklichem Domicil zuzustellen. (Erl. des Appell.-H. zu Köln v. 21. Nov. 1849 Rh. Arch. 45, 53.)

⁴⁾) Die Verladung bezieht sich auf den rheinischen Proceß, woraus sie entnommen, und auf das französische Princip, daß das Negreß-Verfahren gleich mit dem Haupt Proceß verbunden wird. Der Ausdruck Streit-Verkündung ist für den sonst üblichen „Litidenunciacion“ gewählt. Diese wahr nicht allein den Negreß gegen die Vormänner (Art. 80), sondern begründet auch deren Gerichtsstand bei dem Gericht, von welchem die Streit-Verkündung ausgeht.

§. 7.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselfachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. Th. I. der A. G.=D. in Bezug genommenen Vorschriften. ¹⁾ bis ⁵⁾

¹⁾ Es sind hier die in den §§. 26 Tit. 27 Th. I. A. G.=D. und 917, 918 Tit. 8 Th. II. A. L.=N. enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich wieder gegeben.

²⁾ Darüber, ob in Wechsel-Sachen der Erfüllungseid zulässig sei, sind die Meinungen abweichend. Das Ober Tribunal zu Berlin hat die Zulässigkeit zu Gunsten des Klägers angenommen, als es auf die Befähigung einer wahrscheinlich gemachten Unterschrift ankam. (Archiv der Trib.=Anwalte Bd. 3. S. 171, Erf. v. 6. Nov. 1851.) Dagegen hat das Stadtgericht zu Berlin in Uebereinstimmung mit dem dortigen Kammergericht den Erfüllungseid zum Erweise von Einwendungen für unzulässig erklärt (Erf. des Kammerg. v. 17. Dec. 1851 im Arch. für W. K. Bd. 2, S. 430), weil der Erfüllungseid im §. 7 des Einf. G. unter den zulässigen Beweismitteln nicht aufgeführt und es mit der Natur des Wechsel-Processes unvereinbar sei, die Execution erst nach rechtskräftigem Urtheil und erfolgter Purification desselben zuzulassen. Diese Ansicht erscheint in der That richtig, aus gleichem Grunde aber auch ein Erfüllungseid für den Kläger unzulässig.

³⁾ Eine Vergleichung der Handschriften (Comparatio literarum) ist nur dann statthaft, wenn der Aussteller mehre Worte oder Zeilen (nicht Zeichen) auf der betreffenden Schrift geschrieben hat; das bloße Wort „angenommen“ z. B. mit Beifügung des Ver- und Geschlechts Namens genügt nicht. (Erf. der Ob.=Trib. v. 15. Jul. 1852. Entsch. Bd. 23. S. 384, §. 149 b Tit. 10. Th. I. A. G.=D.)

⁴⁾ Das Stadtgericht und Kammergericht zu Berlin nehmen an, daß die gerichtliche Verladung von Zeugen zum Erweise der Einwendungen des Beklagten nicht zulässig sei, letzterer jene vielmehr selbst stellen müsse. (Präj. des Kammerg. v. 27. Febr. 1850, Berch. a. a. D. S. 103.) Diese Ansicht ist nicht gerechtfertigt und eine zu große Härte, weil es nicht immer in der Macht des Beklagten steht, die Zeugen zur Stelle zu schaffen. Das Gericht müßte aber die Zeugen sofort durch den Gerichtsdiener, wie in Schwur-Gerichts-Sachen, bei dem Ausbleiben gestellen lassen.

⁵⁾ Es ist kein liquides Beweismittel, wenn ein Verklagter sich auf die Acten selbst eines dem betreffenden Gericht untergeordneten Gerichts, welches an demselben Orte seinen Sitz hat, beruft. (Erf. des Kammerg. zu Berlin v. 30. Sept. 1854, Berch. a. a. D. S. 104.)

§. 8.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Artikel 636. 637. des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs.)¹⁾

¹⁾ Koch (a. a. O. S. 88) bemerkt mit Recht, daß diese Vorschrift nöthig gewesen sei, weil das französ. Gesetzbuch die eigenen Wechsel nicht kenne und verordne, daß, wenn aus einfachen Promessen oder billets à ordre geklagt werde, welche weder von Handelsleuten unterzeichnet, noch auf ein Handels-Geschäft gegründet seien, das Handels-Gericht die Sache auf Verlangen des Verklagten vor das Civil-Gericht verweisen müsse.

§. 9.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handels-Billets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304. Tit. 8. Th. II. und §. 297. Tit. 16. Th. I. werden hiermit aufgehoben.

Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Mit dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Giltigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849. (G.=S. S. 49.)



Auszug

der wesentlichsten Bestimmungen aus den verschiedenen Einführungs-Gesetzen.¹⁾

(Nach alphabetischer Reihe-Folge.)

[Wegen der Anhaltischen Wechsel-Einf.-Gesetze vergl. unten die Anmerk.]

I.

Das großherzogliche Badische Einführungs-Gesetz vom 19. Febr. 1849

verordnet:

1. Mit dem 1. März 1849, wo die deutsche W.-D. in Kraft getreten, ist der achte Titel des Anhangs zum Landrecht außer Wirksamkeit gesetzt, der neunte Titel von "Handels-Zetteln" hat dagegen noch Geltung behalten. (Art. 2.)

2. Die Hinterlegung der Wechsel-Summe (Art. 25, 40, 73. der W.-D.) geschieht auf den Grund einer vom zuständigen Gericht erfolgten Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatschreiber aufgenommenen Hinterlegungs-Urkunde nach dem Gesetz v. 3. Aug. 1837. (Art. 3.)

3. Zur Aufnahme von Absage-Scheinen (Protesten) sind nur die Staatschreiber berechtigt. (So werden in Baden die Notare genannt. (Art. 5.)

4. Unter Inland ist das ganze Gebiet der deutschen W.-D. zu verstehen. (Art. 6.)

¹⁾ Das Reichs-Einführungs-Gesetz und die preuß. Einführungs-Ordnung sind, weil sie ganz mitgetheilt worden, vorangestellt.

²⁾ Im Herzogthum Anhalt-Deßau ist die Allg. deutsche W.-D. in unveränderter Fassung durch das Gesetz vom 14. Febr. 1848 als Landes-Gesetz publicirt und die Wechsel-Ordnung vom 10. Februar 1822, so weit sie das Wechsel-Recht betrifft, außer Kraft gesetzt, während jedoch alle den Wechsel-Proceß angehenden Bestimmungen derselben (Abschnitt IV. von §. 121 an) in voller Geltung belassen sind. (Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau Nr. 244. S. 1369.) In Anhalt-Bernburg ist die Allg. deutsche W.-D., wie in Anhalt-Köthen ohne weiteres Datum resp. in Nr. 29 u. 19. der Gef.-S. verflündet.

II.

Das Königl. Bairische Einführungs-Gesetz
vom 25. Juli 1850

bestimmt:

1. Wechsel-Arrest ist gegen diejenigen Personen unzulässig, welche nach besonderen Provinzial-Gesetzen davon ausgenommen sind. (Art. 2. zu Art. 2. der W.=D.)
2. Bei den vom Ausland eingesandten Ufo-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt. (Art. 3. zu Art. 32. der W.=D.)
3. Die Verschrift des Art. 92 der W.=D. findet auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechsel-Geschäft gegolten haben. (Art. 5.)
4. Für Augsburg werden der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahl-Tage bestimmt. (Art. 6. zu Art. 93.)
5. Das Vorzugs-Recht der Wechsel-Forderungen im Concurse wird aufgehoben.

III.

Herzogl. Braunschweigisches Einführungs-Patent
vom 11. Jan. 1849.

- Zu Art. 18
u. 5. der
N. 3. D. 1. Hinsichts der auf einer Braunschweiger Messe zahlbaren Wechsel ist die Erhebung eines Protestes wegen Mangels der Annahme vor dem Montag in der ersten Meß-Woche nicht zulässig. Der Verfall-Tag dieser Wechsel wird dagegen auf den Mittwoch in der ersten Meß-Woche festgesetzt. (§. 4.)
- Zu Art. 7. 1. 2. Wegen der Amortisation verlornen Wechsel sind die Bestimmungen vom 6. Jan. 1818, und 24. Juni 1827 maßgebend.

IV.

Bremisches Einführungs-Gesetz
vom 25. April 1849.

1. Erst die Ueberlieferung der Wechsel-Urkunde begründet das Wechselrecht. (§. 1.)
2. Im Zweifel ist der, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet. (§. 3.)

3. Die Klagen und Einreden zwischen Geber und Nehmer aus den Verhältnissen vor Begründung des Wechselrechts können im Executiv-Proceß geltend gemacht werden, wenn der Beweis der betreffenden Thatfachen durch Urkunden oder Eides-Zuschreibung zu begründen ist. (§. 6.)

4. Der Nehmer kann, im Mangel besonderer Abrede, von dem Wechsel-Geber die Beifügung und vollständige Ausfüllung seines Giros verlangen. (§. 7.)

5. Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platz-Wechsel ist, der Rückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. (§. 8.)

6. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestirung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig. (§. 9.)

7. Das Wechsel-Recht giebt dem Gläubiger keinen Vorzug. (§. 10.)

8. Gegen die Massen mehrerer dem Inhaber wechselfähig verpflichteter insolventer Schuldner kann er seine ganze Forderung bis zur vollen Befriedigung geltend machen, er muß sich jedoch das, was er aus einer andern Masse erhält, abrechnen. Erst der Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung zahlt, ist er den quittirten Wechsel nebst Protest auszuliefern verbunden. (§. 11.)

9. Der mit einer Masse eingegangene Accord hindert den Wechsel-Inhaber nicht, seine ganze Forderung nach Maßgabe des §. 11. gegen die übrigen Wechsel-Verpflichteten oder deren Debit-Massen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letztern die Accord-Gelder für den ursprünglichen Gesamt-Betrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben. (§. 12.)

V.

Frankfurter Einführungsgesetz vom 10. März 1849.

a. Zu den unter 1—3 im Art. 2. der Allgem. deutschen W.-D. erwähnten Beschränkungen des Wechsel-Arrestes kommen noch folgende: Der Wechsel-Arrest ist nicht zulässig:

zu Art. 2.
Nr. 1—3.
H. W.-D.

4) gegen wirklich im Dienst stehende Frankfurter Militär-Personen,

5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie, incl. gegen Geschwister desselben;

6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüche des andern;

7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechsel-Schuld;

8) gegen Personen über 70 Jahre;

9) wegen Forderungen unter 25 (Verein-) Gulden Capital. (§. 3.)

Zu Art. 15.
ebendaf.

b. Wechsel, welche auf die erste Messe zahlbar lauten, können in der Oster-Messe erst am Dienstag und in der Herbst-Messe erst am Montag der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meß-Woche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. (§. 4.)

Zu Art. 29.
ebendaf.

c. Der Zeitpunkt eines Falliments oder einer Concurss-Eröffnung bestimmt sich durch den Tag, an welchem der Schuldner seine Zahlungs-Einstellung angezeigt oder das Gericht die Einschreitung im Wege des Credit-Verfahrens verhängt hat. (§. 5.)

Zu Art. 35.
ebendaf.

d. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahl-Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden. — Wechsel, die auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Meß-Woche bezahlt oder protestirt werden. (§. 6.)

Zu Art. 37.
ebendaf.

e. Diejenigen Wechsel, welche in preuß. Courant zu 105 Kreuzern oder in preuß. Thalern, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene entweder in preuß. Silber-Gelde oder in Gulden, den preuß. Thaler zu 1 Gulden 45 Kr. gerechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene in franz. Silber-Gelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzern gerechnet, bezahlen. (§. 7.)

f. Die Proteste müssen Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr durch einen der besonders ernannten Wechsel-Notare aufgenommen werden. (§. 10.) Zu Art. 90
A. B. D.

g. Die allgemeinen Feier-Tage sind außer den Sonntagen der 1. Januar, der Char-Freitag, der Oster-Montag, Himmelfahrt, der Pfingst-Montag, der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor dem 1. Advent-Sonntage), und die zwei Weihnachts-Tage. (§. 11.) Zu Art. 92
ebendaf.

h. Eine Wechsel-Klage wird auch begründet:

1) durch solche Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechsel-Inhaber an Zahlungs Statt zugestellt werden, um an der Cassé eines Dritten den Betrag zu erheben;

2) durch acceptirte Anweisungen;

3) durch Anweisungen, welche an Andere gestellt sind;

4) durch Schuldscheine und Zahlungs-Versprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre).

Eine solche Wechsel-Kraft haben die Urkunden unter 2—4 aber nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse haben. Zur Erhaltung dieser Wechsel-Kraft muß der Inhaber Alles das beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat. ¹⁾ (§. 12.) Zu Art. 96
bis 100
ebendaf.

¹⁾ Hiernach sind alle Anweisungen, welche auf den frankfurter Wechsel-Markt kommen, den Förmlichkeiten des Wechsel-Rechts unterworfen. Daraus folgt, daß sie acceptirt und geeigneten Falles auch protestirt werden müssen. (Vgl. Leipz. Conf.-Prot. S. 239—242. Brauer Wechsel-Ordn. S. 175.)

VI.

Hamburgisches Einführungs-Gesetz vom 21. Februar 1849.

1. Das Handels-Gericht ist die ausschließliche erste Instanz für alle im Stadtgebiet vorkommenden Wechsel-Sachen, mit Ausnahme derer vom Amt Rizebüttel. (§. 2.)

2. Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landes-Münze, welche hier keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller dabei das Wort „effectiv“ oder ein gleichbedeutendes gebraucht, oder eine andere Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechsel-Summe entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, Zu Art. 37
ebendaf.

- oder, wenn solche Notirung nicht Statt findet, nach dem sonst geltenden kurzen Cours auf dem hauptsächlichsten Wechsel-Platz des Landes, welchem seine Münze angehört, zu bezahlen. (§. 4.)
- Zu Art. 39**
A. W.-D. 3. Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, auf welchem Banco=Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank=Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der A. deutj. W.-D. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels. (§. 5.)
- Zu Art. 24**
und 43
ebendaf. 4. Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil=Wechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. (§. 6.)
- Zu Art. 56**
und 62
ebendaf. 5. Die in den Art. 56 u. 62 der A. deutj. W.-D. enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungs=Ort lautenden Noth=Adressen gilt auch für Altonaische Noth=Adressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Noth=Adressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden. (§. 7.)
- Zu Art. 62**
und 63
ebendaf. 6. Wenngleich ein Ehren=Acceptant nach Art. 62 u. 63 der A. deutj. W. D. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm gefchehene Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des Hamburger Gebrauchs, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. — Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vermänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel=Ordn. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seiner Seite zu erfüllen. (§. 8.)
- Zu Art. 92**
ebendaf. 7. Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während des Bank=Schlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungs=Tag. (§. 9.)
- Zu Art. 92**
ebendaf. 8. Wechsel=Proteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends ¹⁾ erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist. ²⁾ (§. 10.)

¹⁾ Die Zeit zwischen 12 bis 2 Uhr ist hiernach nicht freigelassen.

²⁾ Hiernach scheint die einfache Registratur im Proteste genügen zu sollen.

9. Ist ein in Hamburg zu verkaufender Wechsel ein eigner ^{zu Art. 66} (Art. 96 der A. deutf. W.=D.), oder mit einem Original=Accept ^{und 96} versehen, oder Sola=Wechsel (Art. 66 der A. deutf. W.=D.), ^{ebendaf.} so muß solches bei dem Abschluß des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadens=Ersatz allein zu fordern. (§. 11.)

10. Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung ¹⁾, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werk=Tag bezahlt werden. — Gegen den Säumnigen findet, mit Vorbehalt eines nach den Umständen einzuleitenden Straf=Verfahrens, ²⁾ die schleunigste gerichtliche Procebur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real=Execution oder Wechsel=Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden. (§. 12.)

11. Eine im Wechsel enthaltene Pfand=Verschreibung ist ^{zu Art. 96.} wirkungslos. ³⁾ (§. 13)

¹⁾ Nämlich des Geldes.

²⁾ Wegen der beabsichtigten Unterschlagung. Eben wegen Verdachts einer solchen ist bei erfolgter Bescheinigung des Auftrags und Verkaufs das hier angebeutete strenge Verfahren für zulässig erachtet.

³⁾ Vergl. die Anm. 4 bei Art. 96.

VII.

Königl. Hannoversches Einführungsgesetz vom 1. April 1849.

1. Personal=Haft ist außer den im Art. 2 der A. deutf. W.=D. ausgeführten Fällen unstatthaft:

a) gegen die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben; ¹⁾

b) gegen Militär=Personen im wirklichen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats= und Rechnungs=Beamten des Heeres; ²⁾

c) gegen Civil=Staatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben; ³⁾

d) gegen ordinirte Geistliche. ⁴⁾ (§. 3.)

2. Wechsel-Forderungen haben im Concurse kein Vorzugs-Recht (§. 4.).

¹⁾ Nach Art. 84. der preuß. Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 dürfen die Mitglieder der preuß. Kammern während ihres Zusammentritts nur mit Genehmigung der Kammern selbst wegen Schulden verhaftet werden.

²⁾ Die preuß. Einf.-G. hat die Militär-Beamten von dem Wechsel-Arrest nicht ausgenommen.

³⁾ und ⁴⁾ Auch hier ist die hannoversche Gesetzgebung viel weiter gegangen, als die preussische.

VIII.

Großherzogl. Hessisches Einführungs-Gesetz vom 4. Mai 1849. *)

A. Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

1. Das Amortisations-Verfahren weicht im Wesentlichen nicht erheblich von dem ab, was darüber in dem preuß. Einf.-Ges. verordnet ist. Nur ist für die Provinz Rhein-Hessen noch Folgendes bestimmt:

a) Der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisations-Kläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben, und das Original desselben von dem Gerichts-Schreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichts-Kanzlei zu Protokoll gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle bei Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauf folgenden drei Tagen gegebene Verladung des Amortisations-Klägers wiederholt werden.

b) Die auf das Einspruchs-Verfahren bezüglichen Acte, einschließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Partei behändigt werden, welche nicht am Gerichts-Sitz wohnt oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte. (§. 8.)

*) In Hessen-Cassel ist die A. d. W. G. zwar unter dem 8. Decbr. 1848 ebenfalls verkündet, später jedoch wieder außer Wirksamkeit gesetzt und gilt dort ein sich an die Wechsel-Ordn. der Stadt Frankfurt anlehnendes gemeinsames Wechsel-Recht. In Hessen-Homburg ist die Einführung unterm 28. April 1849 ohne weientliche Bestimmungen erfolgt. (Vgl. Arch. d. W.-R. Bb. 1. S. 420 ff. Bb. 2. S. 302.)

B. Die Provinzen Starkenburg und Ober-Hessen betreffend.

2. Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat sich mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist. ¹⁾

3. Die allgemeinen Feiertage sind hier dieselben wie in Frankfurt a. M., mit Ausnahme des Buß- und Bet-Tages. ²⁾ (§. 11.)

¹⁾ Vergl. unter Nr. VI. (Hamb. Einf.-Ges.) Nr. 8.

²⁾ Vergl. bei Nr. V. unter g.

C. Die Provinz Rhein-Hessen betreffend.

4. Die in dem Art. 80. Satz 2. der N. deutf. W.=D. der zu Art. 80
Satz 2 der
N. W.=D. Streit-Verkündigung (Litidenunciation) verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage Statt.

5. Die Klagen aus eignen (troctnen) Wechfeln gehören auch dann vor die Handels-Gerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handels-Geschäfte zur Veranlassung haben.

6. Außer den in der Allg. deutf. W.=D. Art. 2 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Wechsel-Arrest nicht zulässig:

a) gegen den Schuldner zum Vortheil seines Gatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;

b) gegen 70jährige Personen;

c) wegen einer Capital-Schuld unter 100 Gulden; ¹⁾

d) gegen active Militärs unter dem Officier-Ränge, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, ²⁾ und gegen active Militär-Personen, so lange sie sich mit ihrem Corps oder einem Theile desselben außerhalb der Garnison befinden;

e) gegen beide Ehegatten zugleich. (§. 18 und 19.)

7. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

a) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Haupt-Geld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Haupt-Geld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Haupt-Geld 3000 Gulden oder mehr beträgt;

b) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Kriegsdienst einberufen wird, oder wenn er, falls er im Officier-Ränge steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat.

c) wenn der Schuldner während der Haft das 70ste Jahr erreicht. (§. 21.)

8. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Nichtzahlung der Verpflegungs-Kosten, ¹⁾ kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

¹⁾ Vergl. eine ähnliche Bestimmung bei Nr. V. unter 9. des Frankfurter Einf.-Ges.

²⁾ Der Ausdruck will so viel beagen, als früher der in Preußen übliche „auf Königs Urlaub,“ welcher sich auf eine längere Zeit erstreckte.

³⁾ Diese Bestimmung, welche sich in mehreren Einführungs-Gesetzen findet (vergl. unter X. Nr. 3. bei e und XIV. bei e) ist sehr hart, weil nur zu leicht ohne Schuld des Gläubigers die Zahlung der Verpflegungs-Kosten unterbleiben kann. Bei der Allgemeinheit der Bestimmung würde selbst bei dem, übrigens meist wol sehr schwierigen Nachweis eines unverschuldeten Zufalls der Nachtheil von dem Gläubiger nicht abzuwenden sein. Humanität auf Kosten Anderer ist stets eine bedenkliche Sache. Nur zu oft ist die persönliche Haft noch das einzige Mittel, um einen böswilligen Schuldner zur Zahlung zu zwingen und die Fälle, wo gegen schulbles Verarmte mit Personal-Arrest in wirklicher Härte eingeschritten ist, beschränken sich nach des Verfassers langjährigen Erfahrungen in ausgedehnten Verhältnissen auf wenige Fälle.

In den Fürstenthümern Hohenzollern ist die Verkündung am 7. Jan. 1849 geschehen.

IX.

Das fürstlich Lippe-Detmoldsche Einführungs-Gesetz vom 5. Juli 1849

enthält keine besondern abweichenden Bestimmungen. Zu bemerken ist höchstens, daß zu Lemgo auch der Magistrat berechtigt und verpflichtet ist, Proteste aufzunehmen. ¹⁾

¹⁾ In Lippe-Schaumburg ist die Verkündung ohne wesentlich erhebliche Bestimmungen am 2. Decbr. 1848 erfolgt.

X.

Das Lübeckische Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

1. Diejenigen Schuld-Verschreibungen, welche am 1. Mai 1849 oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen

Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel=Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Entsprechen Schuld=Verschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96 jener Wechsel=Ordnung bezeichneten Erfordernissen eigner Wechsel oder erhellt doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdocumente, so findet auf dieselben das für Wechselfachen angeordnete Verfahren in der Regel Anwendung.

2. Leistet ein Ehren=Acceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62 und 63 der Wechsel=Ordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel=Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

3. Die im Art. 91 der Allg. deutschen W.=O. bezeichneten Zu Art. 91
A. W.=O. Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

4. Zu den im Art. 92 der d. W.=O. neben den Sonntagen Zu Art. 92
ebendaf. erwähnten allgemeynen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

5. Die Eides=Zuschiebung ist nur in Bezug auf die Rectheit der Unterschrift zulässig. (Art. 10. Nr. 5.) ¹⁾

6. Ediktions=Gesuche sind im Wechsel=Proceß unstatthaft. (Art. 10. Nr. 5.) ²⁾

7. Der Kläger hat die Wahl zwischen der Real-Execution und der persönlichen Haft. Hat er auch gewählt, so darf er doch wieder auf das andre Executions-Mittel zurückgehen. (Art. 10. Nr. 7. u. 8.)

8. Ist Sicherheit für die Forderung bestellt (Art. 25—29. der W.=O.), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befreit werden kann.

9. Für den Wechsel-Vertrag (pactum de cambiando)³⁾ behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge sein Bewenden.

- 1) Diese Beschränkung, welche noch einige Einführ.-Gesetze haben, erscheint bedenklich, weil es kein andres liquides Verweismittel vorhanden ist.
- 2) Diese Vorschrift ist eher gerechtfertigt, weil Editions-Gesuche allerdings oft zum Verfall der Sache gemißbraucht werden können.
- 3) Das Pactum de cambiando ist der dem Wechsel-Geschäft selbst vorhergehende, dieses vorbereitende Vertrag wegen Gebung und Nehmung des Wechsels. Aus demselben findet eine wechselrechtliche Klage noch nicht statt, doch gewähren dabei manche Gesetzgebungen ein besonders schleuniges Verfahren. (Vergl. oben unter IV Nr. 3 bei dem Preussischen Einf.-Gesetz.)

Preussisches Gesetz vom 28. April 1849 über den Wechsel-Arrest.

1. Die Wechsel-Haft ist ausgeschlossen:
 - a) gegen des Schuldners nahe Verwandte, welche das Gesetz benennt;
 - b) bei Personen, welche das 70ste Jahr vollendet haben;
 - c) gegen Personen, über deren Vermögen Concurß eröffnet ist, wegen der vor dem Concurße contrahirten Schulden;
 - d) gegen schwer Erkrankte;
 - e) gegen Schwangere und Sechswöchnerinnen;
 - f) gegen Beamte öffentlicher Behörden während ihrer Sitzungen;
 - g) gegen Militär-Personen und andre Mitglieder der unter öffentlicher Autorität bewaffneten Corps, während sie auf dem Feldfuß oder im öffentlichen Dienst unter den Waffen stehen;
 - h) gegen Schiffer, während ihr Schiff segelfertig liegt;
 - i) in gottesdienstlichen Gebäuden, auch nicht christlicher Glaubens-Genossen, während der gottesdienstlichen Handlungen;

k) an Sonn- und allgemeinen Feier-Tagen;

l) in der Wohnung des Schuldners von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens. (Art. 2 u. 3.)

2. Für geringere Summen sind nur kurze Fristen der Haft zulässig. Die Dauer von drei Jahren darf sie selbst bei den größten Beträgen nie übersteigen. (Art. 6.)

3. Die Wechsel-Haft hört von Rechts wegen auf:

a) nach Ablauf der gesetzlichen Dauer;

b) durch die Zahlung der Schuld;

c) durch Vollendung des 70sten Jahres des Schuldners;

d) durch die Concurs-Eröffnung gegen den letztern;

e) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhalts-Gelder vom Gläubiger berichtet worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist. ¹⁾ (Art. 7.)

4. Die Wechsel-Haft kann der Richter von Amtswegen unterbrechen, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andre Nothfälle eintreten. Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Fortsetzung der Haft für die rückständige Zeit von Amtswegen auch ohne besonderen Antrag. (§. 8.)

5. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner, außer im Fall des Art. 8. (Nr. 4. dieses Auszugs) nicht wieder verhaftet werden. (Art. 9.)

6. Durch die Beendigung der Wechsel-Haft wird die Schuld, für welche dieselbe verhängt worden, nicht getilgt. (Art. 10.)

¹⁾ Vergl. oben bei VIII. unter Nr. 8.

XI.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Einführungsgesetz vom 28. April 1849.

(Dasselbe gilt auch für Mecklenburg-Strelitz.)

1. Die im Art. 91 der Allg. deutf. W.=D. bezeichneten Acte ^{zu Art. 91} dürfen, außer dem Fall eines beiderseitigen Einverständnisses, ^{n. W.=D.} nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. (§. 2.)

2. Zu den im Art. 92 der Allg. deutf. W.=D. neben den ^{zu Art. 92} Sonntagen erwähnten allgemeinen Feier-Tagen sind zu zählen: ^{ebendas.}

der Neujahrs-Tag, der Char-Freitag, der Oster-Montag, der Himmelfahrts-Tag, der Pfingst-Montag, die beiden Weihnachts- und die Vet-Tage. (§. 3.)

3. Die im Art. 94 der Allg. deut. W.-O. erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller von Person bekannt ist. ¹⁾ (§. 4.)

¹⁾ Der Art. 94. erfordert bei Wechsel-Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, behufs der wechselrechtlichen Gültigkeit die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung jener Zeichen.

XII.

Herzoglich Nassauisches Gesetz vom 25. Oct. 1848.

1. Dasselbe enthält vorzüglich nur Bestimmungen über die Amortisation verlorner Wechsel, welche im Wesentlichen mit denen des preuß. Einführungs-Gesetzes im Einklang stehen. (§. 3.)

Zu Art. 87
H. W.-O. 2. Der Protest (§. 87 der W.-O.) wird zufolge der Verordn. v. 16. Jan. 1841 von dem betreffenden Land-Ober-Schultheißen aufgenommen. (§. 4.)

Zu Art. 92
ebendaf. 3. Allgemeine Feier-Tage sind: der Neujahrs-Tag, der Char-Freitag, der Oster-Montag, das Fest der Himmelfahrt, der Pfingst-Montag, der Frohnleichnam's-Tag und die beiden Weihnachts-Tage. (§. 5.)

XIII.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Einführungs-Patent vom 25. Jan. 1850.

1. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor Anfang des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. (§. 3.)

2. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger

Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes. (§. 4.)

3. Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 über den Verlust des Wechsel-Rechts durch Intabulation und Pränotation des Wechsels ist aufgehoben. (§. 6.)

4. Eben so sind vom 1. Mai 1850 ab in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahr 1840 in Wirksamkeit ist, außer Kraft getreten das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahr 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahr 1844 mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135. und 193—200. des ersten Theils des XV. Gesetzartikels vom Jahr 1840 und der §§. 2. und 28. des VI. Gesetzartikels vom Jahr 1844 enthaltenen Vorschriften, welche ausdrücklich aufrecht erhalten worden. (§. 7.)

Berordnung des Kaiserl. Königl. Oesterr. Justiz-Ministeriums vom 25. Jan. 1850.

1. Militär=Personen sind wegen Wechsel=Forderungen vor dem zuständigen Militär=Gericht zu belangen. (§. 3.)

2. Im Wechsel=Proceffe sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

XIV.

Großherzogl. Oldenburgisches Einführungsgesetz vom 31. März 1849.

1. Die Vollstreckung des Wechsel=Arrestes erleidet keine andere, als die im Art. 2. der Allg. W.=O. angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130. u. 133. des 4. Abschn. (Zusatz=Artikel v. 31. März 1849. Art. 101.)

2. Die Personal=Haft kann nicht vollstreckt werden während

des Concurfes des Schuldners wegen der, bei dessen Eintritt schon vorhandenen Schulden. (Art. 130.)

3. Kann der Schuldner nach ärztlichem Attest wegen Krankheit nicht zur Haft gebracht werden, so ist nur Haus-Arrest zulässig. (Art. 131.)

4. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

a) wenn der Ober-Richter ein vorläufig durch Verfügung der Personal-Haft vollstrecktes Urtheil aufhebt;

b) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;

c) wenn der Conkurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;

d) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung gedauert hat;

e) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (Art. 132.) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

f) wenn Straf- oder Untersuchungs-Haft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechsel-Arrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

XV.

Fürstl. Neuß-Schleizisches Einführungs-Gesetz vom 15. Jan. 1849.

Dasselbe enthält keine besonders erheblichen abweichenden Bestimmungen, doch verordnet es, wie mehrere andre Einführungs-Gesetze, daß Wechsel im Concurse kein Vorzugs-Recht begründen sollen. (§. 4.)

XVI.

Fürstl. Neuß-Greizisches Einführungs-Gesetz vom 5. Decbr. 1848.

Dasselbe hat ganz einfach die Allg. deutj. Wechsel-Ordnung zur Nachachtung verkündet, es ist jedoch unterm 5. März 1856 durch die Gesetz-Sammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie (Nr. 8. ausgegeben den 14. März 1856) ein ausführliches Gesetz

verkündet, aus welchem hier das Wesentlichste mitgetheilt werden soll.

§. 1. erklärt den Wechsel-Arrest als unzulässig auch gegen ordinirte Geistliche und Schul-Lehrer, sowie gegen active Militärs.

§. 2. Lassen es Civil-Beamte zur Wechsel-Haft kommen, so sollen sie ohne Anspruch auf Pension sofort entlassen werden.

§. 3. Durch den Ausbruch des Concurfes über das Vermögen des Wechsel-Schuldners wird die Anwendung des Wechsel-Arrestes gegen denselben nicht ausgeschlossen. Der Wechsel-Gläubiger darf gegen den Gemeinschuldner nach Wechsel-Recht verfahren oder seine Forderung im Concurse anmelden. Wird jedoch erstern Falls nicht durch Vermittelung eines Anderen, sondern aus den eigenen der Concurse-Masse noch vorbehaltenen Mitteln des Gemeinschuldners Zahlung geleistet, so muß solche zur Concurse-Masse abgeliefert werden. Zieht es dagegen der Gläubiger vor, seine Forderung im Concurse anzumelden, so wird sein Wechsel-Recht gegen den Gemeinschuldner unwirksam und er kann sowohl während des Concurfes als nach dessen Beendigung auf Grund des Wechsels nur die anderen nicht bevorzugten Handschrifts-Gläubigern zustehenden Befugnisse geltend machen.

Die §§. 5. ff. betreffen das processualische Verfahren, welches sich meistens dem preußischen und sächsischen anschließt.

§. 19. bestimmt, daß die Einrede wegen Mißbrauchs eines Wechsel-Blanketts berücksichtigt und bei gehöriger Begründung vorweg im Criminal-Verfahren erörtert werden müsse.

§. 27. Der Kläger hat die Wahl, ob er die Execution in des Schuldners Vermögen oder Person vollstreckt wissen will. Er muß sich darüber sofort im Termine erklären, kann jedoch von einem Executions-Mittel zum andern übergehen. Auf den Personal-Arrest darf er aber, falls der Schuldner ein Mal wegen Aenderung des Executions-Mittels der Haft entlassen worden, nicht wieder zurückkommen.

Nach §. 28. soll dem Schuldner, „wenn es sein Stand erfordert“ und er die deßfalligen Kosten zahlt, auf sein Verlangen eine Wache in seine Wohnung gesetzt werden.

Nach §. 29. soll sich der Verklagte durch Execution oder bloß theilweise Zahlung der zweifelafreien Schuld nicht vom Arrest befreien können.

§. 35. Die Rechtsmittel hemmen die Vollstreckung nicht, doch sollen die executivisch eingezogenen Gelder bis zur rechtskräftigen Entscheidung gerichtlich verwahrt werden.

§. 37. Der Verklagte darf diejenigen Einreden, welche im Wechsel-Proceß als illiquide unberücksichtigt bleiben müssen oder verjäumt sind, in einer Wider-Klage ausführen.

§. 38. Die Wider-Klage ist erst statthaft, wenn der Verklagte den Kläger wegen des Wechsel-Anspruchs befriedigt hat. Diese Befriedigung darf der Verklagte schon vor seiner wechselfmäßigen Verurtheilung mit Vorbehalt leisten, oder bei Unsicherheit des Klägers gerichtlich niederlegen.

XVII.

Königl. Sächsisches Einführungs-Gesetz
vom 25. April 1849.

1. Unter dem Ausdruck „Ausland“ sind nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen die Allg. deutf. W.=O. nicht gilt. (§. 2.)

3u rt. 1⁵
2. Für Leipziger=Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats= oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

3u rt. 30
ebdaf. 3. Ufowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

3u rt. 3,
ebdaf. 4. Leipziger=Meßwechsel (Nr. 2.) verfallen in der Jubilate=Michaelis=Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrs=Messe den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

5. Bei Wechselfn, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage

zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche“ die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche,“ so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

6. Der Ausdruck: „nach Cours“ ohne specielle Bezeichnung, ^{3u Art. 37}
ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in ^{21. W.-D.}
dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thalern, der Ducaten zu 3 Thalern im Vierzehnthalerfuße.

7. Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends ^{3u Art. 88}
6 Uhr aufgenommen werden. ^{ebendaf.}

8. Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: ^{3u Art. 92}
der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), ^{ebendaf.}
der 25. März (Mariä Verkündigung), der Char-Freitag, der Oster-Montag, der Himmelfahrts-Tag, der Pfingst-Montag, der 31. October (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfest), die beiden Buß-Tage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

Anhang zu XVII.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Jan. 1849.

1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4. der deutschen Wechsel-Ordnung Art. 2. bis 8. für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2. Anweisungen, welche in der §. 3. des Gesetzes wegen Einführung der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung vom 25. April

d. 3. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messeanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrs-Messe regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3. Auf Ufo (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme, wie auch Mangels Zahlung, protestirt werden.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8. Alle dormalen in Sachsen giltigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind. ¹⁾

¹⁾ In Sachsen-Altenburg besteht kein besonderes Einführungs-Gesetz. Die Allg. deutsche W.-O. ist aber in dem 6. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes S. 111 der Gesetz-Sammlung von 1848 daselbst publicirt und nicht wieder aufgehoben, indem das Patent vom 26. Mai 1852, die Bundes-Beschlüsse vom 23. August 1851 betreffend, nur die deutschen Grundrechte wieder aufgehoben hat. Daher haben alle altenburgischen Gerichte und auch das Ober-App.-Ger. zu Jena, der erhobenen Zweifel ungeachtet, ihre Gültigkeit vielfach in Sprüchen anerkannt.

XVIII.

**Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaisches Einführungsgesetz
vom 25. April 1849.**

1. Wenn gegen einen Civil-Staatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechsel-Arrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben. (§. 2.)

2. Wechsel-Proteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß. (§. 3.)

3. Als allgemeine Feiertage (Art. 92. der A. W.-D.) sind zu betrachten: der Neujahrstag, Char-Freitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag. (§. 5.)

4. Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten des Ausstellers oder Indossanten sind, so weit sie sich nicht nach Betrag und urkundlichem Beweis zur Verhandlung im Executiv-Proceß eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streit-Gegenstandes, im Wege des unbestimmt summarischen Proceßes zu führen. — Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (*exceptio non numeratae pecuniae*) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeführt werden. (§. 8.)

XIX.

**Herzogl. Sachsen-Meiningisches Gesetz
vom 22. April 1848.**

1. Außer den in der Wechsel-Ordn. Art. 2 unter Nr. 1—3. gedachten Fällen soll der Wechsel-Arrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militär-Personen und Feld-Jäger, so lange sie sich im wirklichen Dienst befinden. — Gegen andre öffentliche Diener (Beamte) findet zwar der Wechsel-Arrest Statt, der Vollzug desselben ist jedoch in jedem Fall von dem Gericht der vorgesetzten Dienst-Behörde des betr. Dieners zum Behuf der anzuordnenden

Stell-Vertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen. (Art. 1.)

2. Die in den Art. 91. u. 92. der Allg. d. W.=O. genannten Handlungen können nur von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden. (Art. 3.)

XX.

**Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Einführungsgesetz
vom 13. Juli 1849.**

1. Über den Ausdruck „Ausland“ wie XVII. Nr. 1.

3u Art. 10.
A W O 2. Ufo-Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am 14ten Tage nach der Präsentation zur Annahme. (Art. 2.)

3u Art. 12
ebenbal 3. Als allgemeine Feiertage gelten die gewöhnlichen und der Bußtag im December.

Anhang zu XX.

**Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Gesetz vom 13. Juli 1849
die kaufmännischen Anweisungen betreffend.**

Dieses Gesetz stimmt ganz mit dem königl. Sächsischen Gesetz vom 7. Jan. 1849 überein, welches oben als Anhang zu XVII. abgedruckt ist, nur sind hier die §§. 2. u. 6. weggelassen und es ist hier unter Nr. 6. eine neue Bestimmung hinzugefügt, welche lautet:

Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechsel-Proceß statt. Wechsel-Haft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

XXI.

**Das Herzogl. Schleswig-Holsteinische Einführungsgesetz
vom 10. April 1849**

ist leider durch die dänische Regierung wieder außer Kraft gesetzt.

*) Für die Schwarzb. Fürstenthümer existiren keine besondern Einführungsgesetze.

XXII.

**Fürstlich Waldeckisches Einführungsgesetz
vom 30. Mai 1849.**

1. Zur Aufnahme von Wechsel=Protesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protest=Erhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn= und Fest= Tage angebracht werden. ¹⁾ (§. 2.)

2. Der Wechsel=Arrest ist nicht zulässig:

- a) in den im Art. 2. der allgemeinen Wechsel=Ordnung genannten Fällen;
- b) gegen den Ehegatten;
- c) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
- d) gegen beide Ehegatten zugleich;
- e) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
- f) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat. (§. 18.)

3. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- a) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
- b) wenn er das 70ste Lebensjahr zurückgelegt;
- c) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
- d) nach zweijähriger Haft;
- e) wenn der Gläubiger die zum Unterhalt des Schuldners nöthigen Kosten, sowie die Wärter=Gebühren wöchentlich vorauszahlen unterläßt. (§. 19.)

4. Ist der Schuldner entlassen, so darf er derselben Schuld wegen nicht wieder verhaftet werden, es sei denn, daß es wegen Krankheit oder anderer dringenden Gründe, oder sonst nur einseitig geschehen ist. (§. 16.)

¹⁾ Das Gesetz spricht nur von der Zeit der Anbringung, nicht auch der Erhebung.

XXIII.

**Königl. Württembergisches Einführungsgesetz
vom 6. Mai 1849.**

1. Gegen Officiere und Soldaten im activen Dienste kann der Wechsel=Arrest nur so weit vollzogen werden, als die vorge-